

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand Juni 2010

1. Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen regeln die grundlegende Rechtsbeziehung zwischen der ZETKA Stanz- und Biegetechnik AG & Co. KG (nachfolgend ZETKA) und dem Lieferanten, soweit dieser in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer). Sie gelten ergänzend zu den Vereinbarungen in den schriftlichen Bestellungen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder abweichende Bedingungen von Lieferanten sind für ZETKA unverbindlich und werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen trotz Kenntnis nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder Lieferungen/Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos angenommen und/oder bezahlt wurden. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn ZETKA diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, soweit es sich hierbei um artverwandte Rechtsgeschäfte handelt.

2. Bestellungen und Auftragsbestätigungen

Bestellung und Annahme sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch elektronische Übermittlung (Fax, E-Mail) gewahrt.

Erfolgt die Ablehnung einer Bestellung im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Zugang, gilt sie als angenommen. ZETKA kann seine Bestellung bis zum Erhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung innerhalb von zwei Wochen widerrufen.

Weicht eine Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, ist sie lediglich dann bindend, wenn die Abweichung von ZETKA schriftlich bestätigt wurde.

Angebote des Lieferanten sind für diesen, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, 30 Tage ab Zugang bei ZETKA bindend. Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich die angebotenen Preise geliefert, verzollt, verpackt, frei Haus oder frei dem jeweils vertraglich vereinbarten Lieferort. Die Umsatzsteuer ist, sofern sie anfällt, gesondert auszuweisen.

Nachträgliche Preiserhöhungen, gleich aus welchem Grund, werden auch bei Dauerlieferverträgen nur dann anerkannt, wenn hierüber eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

Alle in Zusammenhang mit der Bestellung überlassenen Unterlagen und davon angefertigter Kopien, wie z.B. Zeichnungen, Modelle, Skizzen, Muster, dürfen nur zum Zweck der Vertragserfüllung genutzt werden und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, ZETKA erteilt hierfür eine schriftliche Zustimmung. Bei Nichtabgabe eines Angebotes oder nach Abwicklung der Bestellung sind diese unverzüglich und kostenfrei zurückzusenden oder zu vernichten. Die Vernichtung ist innerhalb einer Woche durch Vernichtungsnachweis zu belegen. Vervielfältigungen sind nur zu internen Dokumentationszwecken zulässig.

Ansprüche aus diesem Vertrag dürfen ohne schriftliche Zustimmung von ZETKA, die nicht unbillig verweigert werden darf, weder vollständig noch teilweise an Dritte abgetreten werden.

ZETKA ist berechtigt, alle betreffenden Daten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern, zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen.

3. Qualität und Dokumentation

Der Lieferant hat für seine Lieferungen/Leistungen den Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften, Gesetze und Rechtsvorschriften, Umweltvorschriften und vereinbarten technischen Spezifikationen einzuhalten. Jede Änderung des Liefergegenstandes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ZETKA. Die Einhaltung der vereinbarten Produkteigenschaften muss vom Lieferanten durch gründliche Prüfungen sichergestellt werden. Aufzeichnungen dieser Qualitätsprüfung sind ZETKA, sofern dies nicht bereits vertraglich vereinbart wurde, auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Die Qualitätssicherungsvereinbarungen von ZETKA sind, sofern vorhanden, Vertragsbestandteil.

Hat ZETKA den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferung oder Leistung unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, ZETKA unverzüglich zu informieren, falls die Lieferung oder Leistung des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.

Der Lieferant hat ZETKA Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang ZETKA erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von ZETKA. Ohne eine solche Zustimmung gelten Lieferungen und Leistungen des Lieferanten als mangelhaft.

Der Lieferant willigt ein, dass ZETKA oder ein von ihr beauftragter Dritter bei Bedarf Qualitätsaudits in seinen betrieblichen Räumen zur Beurteilung der Qualität und der Wirksamkeit eines Qualitätssicherungssystems durchführen darf.

4. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Lieferung/Leistung oder Verwendungen der gelieferten Waren oder Leistungen, Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, nicht verletzt werden. Im Falle einer Verletzung solcher Rechte, die der Lieferant zu vertreten hat, stellt der Lieferant ZETKA und deren Abnehmer auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen frei, die Dritte auf Grund der Verletzung von Schutzrechten geltend machen.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten.

5. Lieferung und Erfüllungsort

Vereinbarte Liefertermine sind für Lieferanten verbindlich und nur nach schriftlicher Bestätigung von ZETKA abzuändern. Der Wareneingang bei der zu beliefernden Abladestelle ist maßgeblich für die Einhaltung der Liefertermine. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen und Leistungen mit Aufstellung oder Montage kommt es auf deren Abnahme an.

Die gelieferten Waren sind handelsüblich, umwelt- und sachgerecht zu verpacken. ZETKA ist berechtigt, dem Lieferanten die Art und Weise sowie den Umfang der Verpackung vorzugeben. Verpackungsmaterial, das der Rücksendung unterliegt (z.B. Paletten, Spulen, Fässer, Kisten), ist in vollem Umfang gutzuschreiben.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, erfolgt der Gefahrenübergang an der zu beliefernden Abladestelle, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf dem Betriebsgelände in Füssen, nach Ablieferung inklusive Abladung. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Waren vom Sitz des Lieferanten erfolgt, wer die Frachtkosten trägt oder ob es sich um eine Gesamt- oder Teillieferung handelt. Sofern Personal von ZETKA beim Entladen behilflich ist, ist eine eventuelle schuldhaftige Handlung dem Lieferanten zuzurechnen.

ZETKA ist unverzüglich und unaufgefordert darüber in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann. In diesem Fall sind ZETKA die Gründe sowie die voraussichtliche Dauer für die Verzögerung anzugeben. Der Lieferant hat ZETKA die durch eine verspätete Lieferung entstandenen Folgekosten zu ersetzen. Das Recht von ZETKA vom Vertrag zurückzutreten bleibt unberührt.

Bei Verzögerungen durch unverschuldete Leistungshindernisse (höhere Gewalt) verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferant wird ZETKA den Beginn und das absehbare Ende derartiger Umstände unverzüglich schriftlich mitteilen. ZETKA ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn ZETKA die Annahme der Lieferung/Leistung auf Grund der durch höhere Gewalt verursachten Verzögerung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen nicht mehr zumutbar ist. Gleiches gilt im Falle einer Lieferverhinderung durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder Einleitung eines vergleichbaren Verfahrens.

Im Falle einer Überlieferung von mehr als 5% der bestellten Menge behält sich ZETKA vor, die Überlieferung an den Lieferanten zurückzusenden und die Rechnung anteilig zu kürzen bzw. die Überlieferung wertmäßig zu belasten.

Erfüllungsort für alle Lieferungen/Leistungen des Lieferanten ist der in der Bestellung von ZETKA genannte Bestimmungsort (Abladestelle). Sofern sich der Bestimmungsort nicht aus der Bestellung ergibt, ist der Erfüllungsort das Betriebsgelände in Füssen.

Vorablieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig. Bei früherer Anlieferung behält sich ZETKA das Recht vor, die komplette Lieferung auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu lagern.

Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, ihnen wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Mehrkosten für Verpackung, Fracht etc. trägt auch im Falle einer gestatteten Teillieferung der Lieferant. Auf das Ausbleiben notwendiger von ZETKA zu liefernder Unterlagen, Informationen, Materialien und Verpackungen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn der diese schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

Der Lieferant hat alle Nachweise (z.B. Ursprungszeugnisse) beizubringen, die für ZETKA zur Erlangung von Zoll- und/oder anderen Vergünstigungen erforderlich sind. Weicht der Warenursprung von der ZETKA vorliegenden Lieferantenerklärung ab, ist auf dem Lieferschein und der Rechnung die Änderung mit Angabe des Ursprungslandes besonders hinzuweisen.

Der Lieferant hat für Lieferungen und Leistungen seiner Zulieferer ebenso wie für eigene Leistungen einzustehen. Die Zulieferer des Lieferanten gelten mithin als seine Erfüllungsgehilfen.

Soweit von ZETKA nicht besondere Verpackungen verlangt werden, sind die Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung von ZETKA unzulässig und berechtigt ZETKA ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie den Ersatz des dabei entstandenen Schadens zu verlangen.

6. Wareneingangsprüfung und Mängelanzeige

Die Warenprüfung findet beim Lieferanten statt. Die Wareneingangskontrolle bei ZETKA beschränkt sich daher auf die Prüfung der Identität (Prüfung Bestellung mit Lieferschein) und Menge der Produkte sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden. Mängel der Lieferung hat ZETKA, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Diese Vorgehensweise ist in der Preisfindung des jeweiligen Liefergegenstandes entsprechend berücksichtigt.

Die Ausstellung von Empfangsquittungen und etwa geleistete Zahlungen von ZETKA bedeuten nicht den Verzicht auf mögliche Ansprüche oder Rechte. Alle Gewährleistungsansprüche bleiben erhalten.

Bei festgestellten Mängeln ist ZETKA berechtigt, die vollständige Lieferung auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückzusenden.

7. Mangelhafte Lieferung/Leistung

Ist die Lieferung/Leistung mangelhaft, so gelten für die jeweiligen Ansprüche von ZETKA die gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nachfolgend nichts anderes ergibt.

Wird innerhalb von sechs Monaten nach Wareneingang/Leistungserstellung ein Sachmangel entdeckt, so wird angenommen, dass die Lieferung/Leistung von Beginn an mangelhaft war, es sei denn, diese Annahme ist mit der Art des Mangels unvereinbar.

Im Falle eines Mangels kann ZETKA vor Beginn der Fertigung nach eigener Wahl die Lieferung einer mangelfreien Sache, die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder das Aussortieren mangelhafter Sachen verlangen. Kommt der Lieferant dem nicht unverzüglich nach, kann ZETKA ohne weiteres

Fristsetzen vom Vertrag zurücktreten. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung, Ersatzlieferung oder Schadenbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Pflege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Rücksendungen von mangelhaften Lieferungen erfolgen stets auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.

Wird ein Mangel der gelieferten Waren erst nach Weiterverarbeitung durch ZETKA oder deren Kunden entdeckt, ist der Lieferant verpflichtet, alle mit dem Austausch verbundenen Kosten (z.B. Prüf-, Sortier-, Transport-, Arbeits- und Materialkosten) zu tragen.

Wird auf Grund eines Serienfehlers der Austausch einer gesamten Serie erforderlich, in die die Waren des Lieferanten eingebaut worden sind, ersetzt der Lieferant die entstandenen Kosten auch im Hinblick auf den Teil der betroffenen Serie, der technisch einwandfrei ist.

Zur Vermeidung akuter Gefahren, die hohen Schaden verursachen würden, zur Aufrechterhaltung der eigenen Lieferfähigkeit, bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder falls der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Nachbesserung beginnt, ist ZETKA berechtigt, nach vorheriger Unterrichtung des Lieferanten, die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder von einem Dritten durchführen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant.

Bei einer mangelhaften Lieferung/Leistung ist ZETKA berechtigt, Zahlungen - zumindest anteilmäßig - zurückzubehalten. In diesem Fall darf der Lieferant die Mängelbeseitigung nicht verweigern.

Bei wiederholt mangelhafter Lieferung/Leistung ist ZETKA nach Abmahnung des Lieferanten und erneuter mangelhafter Lieferung/Leistung zum vollständigen, auch für den nicht erfüllten Vertragsumfang, Rücktritt berechtigt. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrenübergang. Durch eine Mängelrüge wird diese Verjährung unterbrochen. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Zeit, während der die mangelhafte Lieferung/Leistung nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann.

Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Mangel zurückzuführen ist auf die Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie von ZETKA oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.

Weitere gesetzliche Ansprüche, die über diese Vereinbarungen hinausgehen, bleiben unbeschadet bestehen.

8. Haftung und Schadensersatz

Entstehen ZETKA durch eine mangelhafte Lieferung/Leistungen eines Lieferanten mittelbare oder unmittelbare Schäden, so hat der Lieferant diese auch bei leichter und mittlerer Fahrlässigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt auch für Schäden, die aus einer den üblichen Umfang übersteigenden Wareneingangskontrolle entstanden sind, sofern sich dabei zumindest Teile der Lieferung/Leistung als mangelhaft erweisen, auch bei einer teilweisen oder vollständigen Überprüfung der Lieferung/Leistung im weiteren Geschäftsablauf von ZETKA oder deren Abnehmer.

Ist der Lieferant für Produktschäden verantwortlich, ist er verpflichtet, ZETKA insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Haftung ist der Lieferant auch verpflichtet, entstandene Aufwendungen zu ersetzen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der geplanten Rückrufmaßnahmen wird der Lieferant soweit möglich und zumutbar unterrichtet und es wird ihm Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen. Gleiches gilt bei vom Kunden von ZETKA durchgeführten Serviceaktionen und freiwillige (stille) Rückrufe. Hiervon unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Außerdem haftet der Lieferant für fehlende oder zu spät gelieferte Sicherheitsdatenblätter; im Falle von Regressforderungen Dritter in Bezug auf Sicherheitsdatenblätter stellt der Lieferant ZETKA von der Haftung frei.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle Risiken aus der Produkthaftung, einschließlich des Rückrufrisikos, in angemessener Höhe zu versichern und ZETKA auf Verlangen eine Versicherungsbestätigung auszuhändigen. Stehen ZETKA weitergehende Schadensersatzansprüche als die Deckungssumme zu, so bleiben diese unberührt.

ZETKA ist berechtigt, Forderungen des Lieferanten nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzurechnen. Ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung des Lieferanten ist grundsätzlich ausgeschlossen.

9. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum geht mit Abnahme der Lieferung und Zahlung auf ZETKA über. Über die gelieferte Ware darf im Anschluss im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsgangs verfügt werden. Für einen dem Lieferanten eingeräumten Eigentumsvorbehalt ist die ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch ZETKA erforderlich. Die aus einem Weiterverkauf der gelieferten Waren entstehenden Forderungen stehen ausschließlich ZETKA zu.

10. Lieferschein, Rechnung und Zahlung

Der Lieferant hat Lieferschein und Rechnung in einfacher Ausfertigung an ZETKA zu verschicken, sofern keine anders lautenden Bedingungen mitgeteilt wurden. Lieferschein und Rechnung haben die gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteile zu enthalten. Erst nach vollständiger Leistungserbringung des Lieferanten und nach Erhalt einer ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung beginnen die Fristen der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Verzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen.

Falls der Lieferant mit der Lieferung zusätzliche Dokumente (z.B. Testprotokolle, Prüfzeugnisse, Qualitätszertifikate, Sicherheitsdatenblätter) bereitstellen muss, gilt die Lieferung erst nach Eingang dieser Unterlagen als erfolgt.

Die Zahlungsart (z.B. Überweisung, Scheckzahlung, Barzahlung) kann von ZETKA frei gewählt werden. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung in Euro innerhalb von 14 Tagen, gerechnet nach Lieferung/Leistung und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. ZETKA gerät nur dann in Zahlungsverzug, wenn der Lieferant nach Eintritt der Fälligkeit vorher ausdrücklich und schriftlich gemahnt hat.

Ein Zahlungsverzug durch ZETKA ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf die dadurch typischerweise eintretenden Schäden begrenzt.

Bei Abnahme verfrühter Lieferungen, denen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde, richtet sich die Fälligkeit nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.

Bei fehlerhafter Lieferung ist ZETKA berechtigt, die Zahlung anteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Bestellung unter Aufrechterhaltung eines Skontierungsrechts zurückzuhalten.

Der Lieferant ist nur berechtigt, unbestrittene, von ZETKA anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen aufzurechnen.

11. Geheimhaltungspflicht

Die Vertragsparteien werden alle kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis behandeln. Dies gilt auch über die Dauer der Geschäftsbeziehung hinaus. Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich nicht auf Informationen, die erkennbar keiner Geheimhaltung bedürfen, die öffentlich bekannt werden oder bekannt geworden sind oder von Dritten erhalten wurden.

Sofern Subunternehmer oder Unterlieferanten für die Leistungserbringung nach Zustimmung von ZETKA eingesetzt werden, ist bei Weitergabe von Informationen eine entsprechende Vereinbarung zur Geheimhaltung mit den Subunternehmern oder Unterlieferanten zu treffen.

Auf Verlangen von ZETKA, spätestens jedoch nach Beendigung des Auftrags, sind sämtliche überlassenen Gegenstände, Aufzeichnungen und Unterlagen, einschließlich vorhandener Kopien, vollständig zurückzugeben oder zu vernichten. Die Vernichtung ist innerhalb einer Woche durch Vernichtungsnachweis zu belegen.

Besondere Vereinbarungen zur Geheimhaltung in Qualitätssicherungsvereinbarungen oder Geheimhaltungsverpflichtungen bleiben unberührt.

12. Beistellungen

Dem Lieferanten beigestellte Materialien, Teile, Behälter, (Spezial-) Verpackungen, Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Messmittel, Datenträger jeglicher Art oder ähnliches bleiben, sofern nichts anderes vereinbart ist, für die gesamte Dauer der Beistellung Eigentum von ZETKA.

Der Lieferant hat die ZETKA gehörenden Werkzeuge, Vorrichtungen und sonstige Fertigungsmittel in geeigneter Weise als Eigentum von ZETKA kenntlich zu machen und zum Neuwert auf eigene Kosten zu versichern. Der Lieferant tritt an ZETKA bereits jetzt alle Entschädigungsansprüche ab; ZETKA nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen, Vorrichtungen und sonstigen Fertigungsmitteln erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

ZETKA kann die Werkzeuge, Vorrichtungen und sonstige Fertigungsmittel herausverlangen, wenn

- dies in einem Werkzeugvertrag vereinbart ist,
- der Lieferant hinsichtlich der mit den Fertigungsmitteln gefertigten Teile lieferunfähig wird,
- der Lieferant in Vermögensverfall gerät, insbesondere über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens gestellt ist,
- die Geschäftsbeziehung beendet ist.

Die Beistellungen sowie Vervielfältigungen davon dürfen nur für die vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. ZETKA behält sich an den Beistellungen sämtliche Rechte, insbesondere Urheberrechte, vor.

Die gesetzlichen Vorschriften zur Mängel- und Rügepflicht hat der Lieferant im Falle von Beistellungen einzuhalten. Wertminderungen oder Verluste sind vom Lieferanten zu ersetzen.

Bei Weiterbearbeitung, Verbindung oder Vermischung solcher Beistellungen erhält ZETKA Miteigentum an dem neuen Erzeugnis, jeweils im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses.

Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten bei Beistellungen nicht zu.

13. Herstellererklärung

Die gelieferten Produkte müssen alle die das jeweilige Produkt betreffenden Vorschriften, Richtlinien und Normen erfüllen. Sollte für das Produkt eine Herstellererklärung oder eine Konformitätserklärung (CE) im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie erforderlich sein, muss der Lieferant diese erstellen und auf Anforderung unverzüglich auf seine Kosten zur Verfügung stellen.

14. Lieferantenerklärung

Vor Erstlieferung stellt der Lieferant sicher, dass ZETKA unaufgefordert für das laufende Kalenderjahr eine Langzeitlieferantenerklärung mit Präferenzursprung erhält. Die Langzeitlieferantenerklärung ist zu Beginn eines jeden Jahres unaufgefordert an ZETKA zu übersenden. Treten im Laufe eines Kalenderjahres Veränderungen ein, die Grundlage der Langzeitlieferantenerklärung sind, so ist ZETKA hierüber unverzüglich zu informieren.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Überprüfung der Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.

Der Lieferant ist verpflichtet, ZETKA den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird. Die Haftung tritt jedoch nur bei schuldhaftem Verhalten ein.

15. Ersatzteillieferverpflichtung

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der Lieferung des letzten Liefergegenstandes zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

Erfolgt eine Lieferung im Rahmen der Kraftfahrzeugindustrie, so beträgt die oben genannte Frist 15 Jahre.

16. Gerichtsstand/geltendes Recht

Soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art der Sitz von ZETKA gültiger Gerichtsstand. Dies gilt auch, sofern der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zu der Zeit einer Klageerhebung nicht bekannt ist. Unabhängig davon ist ZETKA berechtigt, den Lieferanten an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsbeteiligten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).